

2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH

Tiergattung Untersuchungs-/Auslagenart	Bei täglichen Schlachtungen je Tier			
	Bis zu 200 Tieren Staffel I	bis zu 250 Tieren Staffel I €	von 251 bis 300 Tieren Staffel IV €	ab 301 Tieren Staffel V €
1	2	3	4	5
A) Schlachttier- und Fleischuntersuchung				
a) Rinder	13,00	12,50	11,90	11,40
b) Jungrinder, Kälber	6,50	6,25	5,95	5,70

§ 2 Gebühren für Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten, bei Verhinderung und Wartezeiten

Die in § 1 festgelegten Gebühren verdoppeln sich, wenn

1. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 1 (Schlachttier- und Fleischuntersuchung allgemein) auf Verlangen zwischen 19.00 Uhr und 06.30 Uhr und an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
2. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 2 (Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH) auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
3. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit und auch nicht später zur Untersuchung bereitgestellt wird.

Erfolgt die Schlachtung mit Verzögerung, so dass mit der Fleischuntersuchung erst eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann, so sind für jede angebrochene Viertelstunde zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 gem. § 3 Abs. 1 der GOVV Gebühren je von der Wartezeit betroffenen eingesetzten Mitarbeiter in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu entrichten. Die Höhe dieser zusätzlichen Gebühren regelt sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-) vom 05. Juli 1997 in der aktuell gültigen Fassung.

§ 3 Abweichende Gebühren

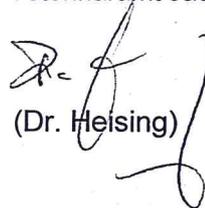
Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die in dieser Gebührenfestsetzung nicht im Einzelnen bezeichnet sind, werden gemäß der entsprechenden Gebührensiffer nach § 1 der GOVV oder gemäß § 2 der GOVV nach Zeitaufwand abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Gebührentarif gilt ab dem 01.12.2020. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 14.10.2019 außer Kraft.

Schortens, den 03.11.2020

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser


(Dr. Heising)

Hinweis:

Sollte im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung die Durchführung einer sonstigen Untersuchung bspw. Rückstandsuntersuchung/bakteriologischen Untersuchung) für notwendig erachtet werden, so erhöht sich die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 S. 1 der GOVV um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlages wird mir mit einer Kostenmitteilung bekannt gegeben und ist dann durch mich gegenüber dem Kostenschuldner geltend zu machen.